

Weisung zur Festsetzung und Verwendung von Haltestellennamen im ZVV

1.1 Ziel und Zweck

Um die Fahrgastinformation im Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) zu optimieren, ist eine einheitliche und systematische Verwendung von Haltestellennamen in allen Datenbanken, Fahrgastinformationssystemen und Imprimaten notwendig. Zu diesem Zweck sind für den ZVV und die marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen (MVU) verbindliche Regeln für die Bezeichnung von Haltestellen festzulegen.

Diese Weisung dient der Erfassung und der Übernahme von bestehenden Haltestellennamen für das neue Fahrplanerstellungsprogramm DIVA sowie für die Generierung neuer Haltestellennamen im ZVV-Gebiet.

1.2 Anwendung dieser Weisung und einleitende Hinweise

Diese Weisung ist von allen MVU bei allen neuen Installationen im Fahrzeug, in Publikationen und an den Haltestellen zwingend anzuwenden. Problemfälle, welche aus Sicht der betroffenen MVU entsprechend der Weisung nicht befriedigend gelöst werden können, sind von dieser MVU umgehend an die STAKO zur Behandlung einzureichen. Bereits bestehende Installationen sollen möglichst nahe an die Regel angenähert werden.

Die Weisung ist in einem intensiven Abstimmungsprozess entstanden. Trotzdem liessen sich nicht überall einstimmige Lösungen finden, sondern einige Festlegungen beruhen auf Mehrheitsentscheiden. Bei der Erstellung der Weisung musste ferner den bestehenden Infrastrukturen, den Gewohnheiten der Kunden u.a. Rechnung getragen werden. Die nun resultierende Weisung ist somit ein Kompromiss aus den divergierenden Ansprüchen.

Die Länge der Haltestellennamen ist im DIVA auf maximal 30 Zeichen beschränkt. Theoretisch könnte diese Länge erhöht werden, was aber eine Reihe weiterer Anpassungen in nachgeschalteten Programmen nach sich ziehen würde. Im zukünftigen Leitsystembereich müssen je nach Möglichkeit der zur Verfügung stehenden Ausgabegeräte noch Kürzungen der Haltestellennamen vorgenommen werden. (Der aktuelle Stand der eingesetzten Technik bei den Matrix-Anzeigen liegt bei 14-24 Zeichen. Der Einsatz von Lauftext ist noch zu prüfen).

1.3 Typen von Haltestellen

a) Nationaler und regionaler Verkehr

Für die Stationsnamen der S-Bahn, der Postautobetriebe und der Konzessionierten Transportunternehmungen (KTU) ist Art. 8 ff. der Verordnung über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen vom 30.12.1970 (SR 510.625) sowie die Richtlinien des BAV über die Festsetzung und Schreibweise der Stationsnamen und Namen von PTT-Dienststellen vom 1.3.1988 massgebend.

b) Ortsverkehr

Die Bildung von Haltestellen-Bezeichnungen im Ortsverkehr ist in der Verordnung nicht ausdrücklich geregelt. Im Gebiet des ZVV werden jedoch die Bestimmungen der Verordnung und der Richtlinien für die Bildung von Haltestellen-Bezeichnungen analog angewendet.

1.4 Ausprägung der Haltestellen-Bezeichnungen

Haltestellennamen werden je nach Verwendungszweck in zwei Ausprägungen gebraucht:

- Globaler Haltestellename (DIVA: Name mit Ort)
- Lokaler Haltestellename (DIVA: Name ohne Ort)

Es ist zu beachten, dass sich der globale Haltestellename in der Regel aus zwei Datenelementen zusammensetzt: <Ortsname> und <Haltestellename>. Diese beiden Datenelemente werden, so beide verwendet werden, mit einem Komma und einem Leerzeichen voneinander getrennt.

Typ	Globaler Haltestellename	Lokaler Haltestellename
Haltestelle S-Bahn	<Haltestelle>	<Haltestelle>
Haltestelle des Regional- und Ortsverkehrs	<Ortsname>, <Haltestelle>	<Haltestelle>

1.5 Ortsnamen

Für die Bildung eines globalen Haltestellennamens stehen ausschliesslich die im ZVV-Ortsnamenverzeichnis aufgeführten Ortsnamen pro Gemeinde zur Verfügung.

a) Kriterien für die Aufnahme eines Ortsnamens ins Ortsnamensverzeichnis

- Ein Ortsname pro politische Gemeinde entspricht in der Regel dem Gemeindennamen. Zusammengesetzte Gemeindennamen ergeben in der Regel zwei einfache Ortsnamen (Beispiel: Politische Gemeinde Illnau-Effretikon ergibt die beiden Ortsnamen Illnau und Effretikon).

- Orte, die eine Bahnstation haben, müssen im Ortsnamensverzeichnis enthalten sein. Der Name einer Bahnstation oder Poststelle ergibt in der Regel einen Ortsnamen. Zusammengesetzte Namen einer Bahnstation oder Poststelle ergeben in der Regel zwei einfache Ortsnamen (Beispiel: Bahnstation Nänikon-Greifensee ergibt die beiden Ortsnamen Nänikon und Greifensee).
- Ein Ortsname hat in der Regel einen eigenen Zielcode und ist im Zielcodeverzeichnis der Billettautomaten aufgeführt.
- Ein Teil einer Gemeinde mit einem eigenen Ortsnamen hat in der Regel mehr als 100 Einwohner.
- Sinnvolle bisherige und gebräuchliche Ortsnamen des offiziellen Kursbuches werden übernommen.
- Ortsnamen sind in der Regel auf den Karten 1:25'000 der Eidg. Landestopographie ersichtlich.
- Tendenziell werden möglichst wenig Ortsnamen pro Gemeinde aufgenommen, vor allem wenn für die Kunden die Abgrenzung nur schwer erkennbar ist (Beispiel: Winterthur und Zürich).
- Geschlossene Siedlungsgebiete einer Gemeinde werden nur infolge mehrerer Bahnstationen als mehrere Ortsnamen aufgenommen (Beispiel: Glattbrugg und Opfikon).

b) Keine Aufnahme von Ortsnamen ins Ortsnamensverzeichnis

- Der Ort hängt direkt mit anderen Orten zusammen und deren Grenzen sind selbst der lokalen Bevölkerung unbekannt: z.B. Ortsteile der Stadt Zürich; (Quellen: Landeskarte 1:25'000; Mitarbeiter MVU).
Dafür werden bei zusammengesetzten (künstlichen) Gemeindennamen die ursprünglichen Orte als Ortsnamen verwendet (z.B. Uhwiesen), auch wenn die Gemeinden zusammengewachsen sind (z.B. Glattbrugg, Opfikon, Illnau, Effretikon, etc.).
- Der Ort wird vom öV (noch) nicht bedient.
- Der Ort ist als solcher höchstens der lokalen Bevölkerung geläufig.
- Der Ort hat nur eine Haltestelle und der Name des Ortes alleine ist nicht hinreichend, um den Ort oder die Haltestelle (in der Schweiz) eindeutig zu bezeichnen.

c) Eindeutigkeit von Ortsnamen im ZVV

- Um die Eindeutigkeit von Ortsnamen in der Schweiz sicherzustellen, ist oft eine Zusatzinformation notwendig. Unter anderem werden die Kantonskurzzeichen und die Wörter „bei“ oder „am“ verwendet. Im ZVV sollen im Ortsnamen einer Haltestelle **keine Klammern** verwendet werden. Ist das ZH notwendig, um in der Schweiz gleichnamige Orte zu unterscheiden, so wird dieses ZH ohne Klammer geschrieben (z.B. Au ZH und nicht Au (ZH)).
- Klammern sollen für den Zusatz (CH) im Ortebaum von DIVA dort verwendet werden, wo sie für eine europaweite, elektronische Auskunft notwendig sind. Dieses (CH) wird in den Ausdrucken und auf Anzeigern nicht dargestellt.

d) Abkürzungen

- Der globale und lokale Haltestellenname darf max. 30 Zeichen lang sein (inkl. Leerzeichen etc.).
- Der Ortsname im globalen Haltestellenamen sollte max. 20 Zeichen lang sein. Falls eine Kürzung notwendig ist, soll zuerst der Haltestellenname, dann der Ortsname gekürzt werden. In Ergänzung der in der Richtlinie über die Festsetzung und Schreibweise der Stationsnamen und Namen von PTT-Dienststellen, Art. 5, festgelegten Abkürzungen können im ZVV für die Haltestellenamen verwendet werden:

a.	für am
a.d.	für an der (an dem etc.)
b.	für bei
Bhf.	für Bahnhof (oder Bhf ohne Punkt)
HB	für Hauptbahnhof
G'haus	für Gemeindehaus
H'stadion	für Hallenstadion
Industr	für Industrie
K'haus	für Krankenhaus
K'heim	für Krankenhaus
N	für Nord
O	für Ost
S	für Süd
Str	für Strasse
W	für West
xxxpl.	für xxxplatz
xxxw.	für xxxwiesen
Zentr.	Für Zentrum

Weitere Abkürzungen („Gdehs.“ und dergleichen) sind nicht zulässig, ohne dass die obige Liste ergänzt wird. Die Abkürzungen für die Ortsnamen sind im Ortsnamensverzeichnis (siehe Kapitel 3) abschliessend aufgeführt.

Wenn der Platz für die vollständige Darstellung der globalen Haltestellenamen nicht ausreicht,

- werden in den Städten Zürich und Winterthur die lokalen Haltestellenamen angezeigt;
- wird in den übrigen Fällen normalerweise nur der Ortsname des Ziels angezeigt.

1.6 Präzisierungen

a) Bahnhöfe

- Bahnhöfe der S-Bahn entsprechen in der Regel dem Ortsnamen. Im BAV-Verzeichnis sind sie deshalb ohne zusätzliche Ortsbezeichnung aufgeführt. In diesen Fällen ist die offizielle Bezeichnung (BAV-Name) gleichzeitig globale und lokale Haltestellenbezeichnung.
- Für Haltestellen des Regional- und Ortsverkehrs an Bahnhöfen der S-Bahn wird die Terminologie der BAV-Verzeichnisses übernommen.

Global: **<BAV-Name>, Bahnhof**

Lokal: **Bahnhof <BAV-Name> oder Bahnhof**

Die globale Form enthält offiziell ein Komma, sie kann auf Zielanzeigen auch ohne Komma geführt werden.

Ob im lokalen Haltestellenamen der BAV-Name angehängt werden soll oder nicht, wird aufgrund der bestehenden örtlichen Verhältnisse festgelegt. Massgebend ist dabei das Kriterium der Unmissverständlichkeit und der Unverwechselbarkeit.

- Bahnstationen, deren Namen aus zwei Orten zusammengesetzt sind, werden aus folgenden Gründen jeweils als Ort ins Ortsnamensverzeichnis übernommen:
 1. Sie werden heute so gesamtschweizerisch im Offiziellen Kursbuch verwendet.
 2. Sie liegen typischerweise ausserhalb der Ortschaften und bilden (fast) einen eigenen Ort.
 3. Die Zuteilung eines Ortes wäre schwierig und ergäbe erst noch eine eigenartige Bezeichnung wie z.B. „Buchs, Buchs-Dällikon Bahnhof“ oder „Buchs, Bahnhof Buchs-Dällikon“.
 4. Die Bushaltestelle beim Bahnhof heisst dann „<Ortsname>, Bahnhof“, d.h. beispielsweise „Buchs-Dällikon, Bahnhof“.
 5. Zusätzlich werden die beiden Ortsnamen der Bahnstation in der Regel als zwei einfache Ortsnamen aufgenommen (siehe auch Abschnitt 1.5 a)).
- Bei Quartierbahnhöfen in Zürich und Winterthur muss als lokaler Name **Bahnhof <Quartier>** verwendet werden.

	Global	Lokal
Beispiel	Zürich, Bahnhof Wiedikon	Bahnhof Wiedikon
Ausnahmen:	Zürich, Bahnhof Oerlikon Nord	Bahnhof Oerlikon Nord
zusätzliche	Zürich, Bahnhof Altstetten Nord	Bahnhof Altstetten Nord
Bahnhöfe	Dübendorf, Bahnhof Nord	Bahnhof Nord

b) Häufig wiederkehrende Haltestellen-Bezeichnungen

Häufig wiederkehrende Haltestellen-Bezeichnungen wie

Post, Spital, Friedhof, Gemeindehaus

und dergleichen werden gemäss den allgemein geltenden Bestimmungen behandelt. Befinden sich in einem Ort mehrere entsprechende Einrichtungen, sind die Haltestellen unmissverständlich unterschiedlich zu benennen.

c) Flughafen

Der Ortsname für die Haltestelle am Flughafen heisst gemäss Ortsnamensverzeichnis „Zürich Flughafen“. Die zentrale Haltestelle heisst „Zürich Flughafen, Bahnhof“.

Als Spezialfall darf für den Zieltext und andere Darstellungen auch „Zürich Flughafen/Airport“ verwendet werden. Da dieser Spezialfall den Namen des SBB-Bahnhofes enthält, heisst diese Haltestelle in der globalen wie der lokalen Ausprägung gleich.

d) Schiffstationen

Für die Schiffstationen werden die Bezeichnungen des BAV-Verzeichnisses übernommen, wobei diese Bezeichnungen ohne den Zusatz (See) verwendet werden.

Global: <Ortsname>, **Schiffstation**

Lokal: **Schiffstation** <Ortsname> oder **Schiffstation**

Bushaltestellen unmittelbar bei Schiffstationen werden ebenfalls gemäss obiger Regel bezeichnet.

e) Haltestellenname gleich wie Ortsname

Globale Haltestellenamen setzen sich meist aus den beiden Datenelementen <Ortsname> und <Haltestellenname> zusammen. Wenn der Haltestellenname und der Ortsname identisch sind, so wird nur ein Datenelement verwendet.

In Orten einer Gemeinde mit nur einer Haltestelle sollte diese vernünftigerweise den Namen des Ortes tragen, sofern in diesem Ort auf absehbare Zeit keine weitere Haltestelle zu erwarten ist. Die Anforderungen unter Abschnitt 1.5 a) müssen erfüllt sein und der Ortsname muss im Ortsnamensverzeichnis aufgeführt sein.

f) Bestehende und neue Haltestellentafeln

Auf den Haltestellentafeln ist der lokale Haltestellenname zu verwenden.

Grundsätzlich sollen die Haltestellennamen auf Tafeln und Imprimaten (Aushangfahrplan, Leporello, Kursbuch, HAFAS) übereinstimmen. Das Auswechseln der Haltestellentafeln erfolgt im Rahmen von Erneuerungsarbeiten oder bei notwendigem Ersatz. Einzig bei sehr wichtigen Haltestellen oder dort, wo die Abweichung für die Kunden zu Missverständnissen führen kann, werden die Tafeln vorzeitig ersetzt.

1.7 Grundsätze für die Benennung neuer Haltestellen

Die MVU bestimmen in Absprache mit den Lagegemeinden die Bezeichnungen der Haltestellen gemäss den Richtlinien. Sie richten sich dabei nach den gebräuchlichen Flurnamen, nach den von der lokalen Bevölkerung verwendeten Namen oder in urbanen Gebieten nach den in der Nähe der Haltestelle in die Verkehrsachse einmündenden Querstrassen, soweit diese nicht zu lang sind und keine weiteren ÖV-Achsen queren.

Bei Unsicherheiten empfiehlt es sich, die Quartiervereine und ähnliche Organisationen anzuhören.

Im Zweifelsfall kann die Nomenklaturkommission des Kantons Zürich (Art. 3 der Verordnung) beigezogen werden.

1.8 Ausnahmen

a) Garagen von PostAuto Zürich

Die Bezeichnung der Garagen von PostAuto Schweiz in PLADIS (Fahrplanerstellungsprogramm) entspricht nicht der Weisung zur Festsetzung von Haltestellennamen (Beispiel: Garage Hütten). Da die Bezeichnungen für die Garagen jedoch nur dem internen Gebrauch dienen, über keine DIDOK-Nummern verfügen und nicht publiziert werden, wird auf die Umbenennung der Garagen im Gebiet von PostAuto Zürich vorläufig verzichtet.

Sollte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt auf einer Linie die Fahrt zur Garage publiziert und somit der Standort der Garage zu einer Haltestelle werden, muss die Bezeichnung der Haltestelle der Weisung zur Festsetzung von Haltestellennamen entsprechen. Folgendes Vorgehen ist dann möglich:

1. Auf dem Gelände der Garage wird eine Haltestelle eingerichtet. Die Haltestelle erhält einen neuen Namen und eine DIDOK-Nummer. Die Bezeichnung der Garage selber bleibt unverändert.

oder

2. Auf dem Gelände der Garage wird eine Haltestelle eingerichtet. Die Haltestelle heisst „Garage“ (Global:<Ort, Garage>) und erhält eine DIDOK-Nummer. Die bisherige interne Bezeichnung der Garage muss abgeändert werden.

1.9 Abstimmung der Haltestellenbezeichnung mit dem Bundesamt für Verkehr

Alle Haltestellenamen, die im nationalen Kursbuch mit Fahrplanzeiten publiziert werden, müssen mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) abgestimmt werden. Lediglich die SBB und PostAuto Schweiz haben diesbezüglich einen Sonderstatus. Für PostAuto Zürich gilt deshalb als Zieladresse PostAuto Schweiz in Bern. Folgender Ablauf ist bei der Vergabe von Haltestellenamen einzuhalten:

- 1) Das MVU stimmt mit der Abteilung Fahrplangestaltung / Datenmanagement der VBZ den Namen vorgängig ab.
- 2) Anschliessend füllt das MVU das BAV-Formular (PostAuto Zürich das Haltestellenformular von PostAuto Schweiz) aus und schickt dieses unterzeichnet an die Abteilung Fahrplangestaltung / Datenmanagement der VBZ.
- 3) In der Abteilung Fahrplangestaltung / Datenmanagement wird der Haltestellenname auf seine Korrektheit hinsichtlich der Haltestellenweisung kontrolliert.
- 4) Ist der Haltestellenname korrekt, wird das Formular durch die Abteilung Fahrplangestaltung / Datenmanagement direkt ans BAV (resp. PostAuto Schweiz in Bern) weitergeleitet und die Haltestelle im DIVA vollständig erfasst. Entspricht der Name der Haltestelle nicht der „Weisung zur Festsetzung von Haltestellenamen im ZVV“, nimmt die Abteilung Fahrplangestaltung / Datenmanagement Kontakt mit dem MVU auf und bereinigt den Namen.
- 5) Falls das BAV den Haltestellenamen nicht akzeptiert, beginnt für den neuen Namen der Ablauf zur Vergabe von Haltestellenamen wieder von vorne.

1.10 Verwendung der globalen und lokalen Haltestellenamen

Verwendungszweck	Normalfall	Ausnahmen	Bemerkung
Leporello: Liniennetzplan	Lokal	keine	Orte in Liniennetzplan (für tiefste Ebene) aufnehmen. Es wird immer nur der Original-ZVV-Liniennetzplan verwendet
Leporello: Perlschnur	Global <u>mit</u> Spiegelstrich- technik	Lokal für ortsreine Linien in den Städten Zürich und Winterthur	Ab Dez. 2004 mit DIVA automatisch erzeugt
Leporello: Randspalte	Global <u>mit</u> Spiegelstrich- technik	Lokal für ortsreine Linien in den Städten Zürich und Winterthur	
Leporello: Fussnoten	Global	Lokal für ortsreine Linien in den Städten Zürich und Winterthur	
INFO-Daten für Offizielles	Global <u>ohne</u> Spiegelstrich-	keine	

Verwendungszweck	Normalfall	Ausnahmen	Bemerkung
Kursbuch	technik		
Aushangfahrplan: Name der Standorthaltestelle	Lokal	keine	
Aushangfahrplan: Perlschnur	Global mit Spiegelstrich-technik	Lokal für alle ortsreinen Linien	Automatismus in DIVA; Ort ist verschieden von Gemeinde!
Aushangfahrplan: Richtung und Fussnoten	Global	Lokal für alle ortsreinen Linien	Automatismus in DIVA; Ort ist verschieden von Gemeinde!
Liniennetzplan an Haltestelle	Lokal	keine	Orte in Liniennetzplan aufnehmen
Haltestellentafel auf der Stele und über dem Billettautomat	Lokal	keine (für neue Tafeln)	Ausnahmen auf bestehenden Tafeln in der Übergangszeit erlaubt
Fahrzeug: Frontanzeige (Fahrziel)	Global	Lokal für alle ortsreinen Linien; nur Ortsname bei Platzmangel auf der Anzeige	Zielanzeige muss zwingend mit der Richtung im Aushangfahrplan übereinstimmen, bei Rundkursen Streckenverlauf (Pfeile, keine Bindestriche) möglich
Fahrzeug: Seitenanzeige	Global	Lokal für alle ortsreinen Linien; nur Ortsname bei Platzmangel auf der Anzeige	Seitenanzeige mit Via oder Streckenverlauf (Pfeile, keine Bindestriche) möglich
Fahrzeug: MFA-Perlschnur	Global mit Spiegelstrich-technik	Lokal für alle ortsreinen Linien	Bei Ausschnitt Perlschnur gilt: oberste Haltestelle ist immer Global ; Ort ist verschieden von Gemeinde!
Fahrzeug: MFA-nächste Haltestelle	Global mit Spiegelstrich-technik	Lokal für alle ortsreinen Linien	Die akustische Ansage der nächsten Haltestelle im Fahrzeug muss zeitlich und inhaltlich genau gleich sein wie die visuelle Darbietung; Ort ist verschieden von Gemeinde!

Verwendungszweck	Normalfall	Ausnahmen	Bemerkung
Fahrzeug: MFA- Fahrzielan- zeige	Global	Lokal für alle ortsreinen Linien; nur Ortsname bei Platzmangel auf der Anzeige	Zielanzeige muss zwingend mit der Richtung im Aushangfahrplan übereinstimmen, bei Rundkursen Streckenverlauf (Pfeile, keine Bindestriche) möglich
Fahrzeug: Ansaage	Global mit „Spiegelstrich- technik“ (jeweils erste Haltestelle pro Ort wird global angesagt)	Lokal für alle ortsreinen Linien	Umsetzung abhängig vom Leitsystem und verfügbarer Technik; keine Abkürzungen in der Ansaage; Die akustische Ansaage der nächsten Haltestelle im Fahrzeug muss zeitlich und inhaltlich genau gleich sein wie die visuelle Darstellung; Ort ist verschieden von Gemeinde!
HAFAS ZVV	Global	keine	
HAFAS SBB	Global	keine	
GIS- Übersichtsplan	Global	Lokal für Städte Zürich und Winterthur	
World wide web	Global	keine	
Betriebs- statistik	Global	keine	
PLADIS- Schnittstelle	Global	keine	
VDV- Schnittstelle	Global	keine	
Verbundtarif 651.8	Global und lokal	keine	
Abrechnung Gemeinde- beiträge	Global	Lokal für Städte Zürich und Winterthur	